

statter und dem Geschädigten die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Einstellung bekanntzugeben. Durch eine exakte sachliche Aussage in der Mitteilung muß jeder etwaige Zweifel des Adressaten an der Richtigkeit der Einstellung entkräftet und sein Vertrauen zum Untersuchungsorgan bestärkt werden. Unabhängig davon ist er über sein Beschwerderecht (§91 StPO) aufzuklären. Erfolgt die mündliche Mitteilung, ist ein Aktenvermerk unerläßlich.

Die Mitteilung an einbezogene Kollektive

Sofern Kollektive in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden sind, müssen auch sie mündlich oder schriftlich von der Einstellung in Kenntnis gesetzt werden. Nicht allein, weil sie sich verantwortungsbewußt an der Kriminalitätsbekämpfung beteiligt haben, sondern auch, weil sie im weiteren Leben mit dem beschuldigt gewesenen Bürger durch die verschiedensten Beziehungen verbunden sind, müssen sie erfahren, wie das Ermittlungsverfahren ausgegangen ist. Zwar bedarf es in dieser Mitteilung keiner ausführlichen Begründung der Entscheidung, dennoch muß das Kollektiv aus dem Bescheid erkennen können, daß der betreffende Bürger die Straftat nicht verübt hat oder daß die untersuchte Handlung keine Straftat war bzw. aus welchen Gründen eine weitere Strafverfolgung gegen ihn unzulässig ist. Eine mündliche Information muß auch hier aktenkundig gemacht werden.